

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich/ Auftragserteilung

- 1.1 Den Vertragsbeziehungen zwischen der Vossloh Locomotives GmbH („VL“) und ihren Lieferanten liegen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) ausschließlich zugrunde. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen erkennt VL nicht an, es sei denn, VL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform. Diese AEB gelten auch dann, wenn VL in Kenntnis abweichender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen hat.
- 1.2 Inhalt und Umfang der Bestellung sowie die Auftragsbestätigung können in Textform gem. § 126 b BGB ohne Unterschrift zwischen VL und dem Lieferanten übermittelt werden.
- 1.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Auftragsannahme und Anforderungen an den Liefergegenstand

- 2.1 Erteilt VL dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant - falls er den Auftrag nicht annehmen möchte - verpflichtet, dies VL binnen zwei Wochen seit Zugang des Auftrags mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als angenommen.
- 2.2 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Anderenfalls ist VL berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Die Annahmeverweigerung ist unverzüglich zu erklären.
- 2.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, hat der Lieferant seine Leistung in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen gleichzusetzende Normen existieren - in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu erbringen.
- 2.4 Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der VL-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VL zulässig.

3. Preise, Rechnung und Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Im Preis sind sämtliche Kosten enthalten, die dem Lieferanten für die und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten der Transportversicherung. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus.
- 3.2 Die Rechnung muß den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Empfangsstelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis pro Lieferung einzureichen. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Zahlungen an den Lieferanten haben folgende Voraussetzungen:

- (i) ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/ Leistung bzw. Abnahme,
 - (ii) stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften,
 - (iii) Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen,
 - (iv) Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise soweit diese zum Lieferumfang gehören.
- 3.3 Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden können, werden akzeptiert.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden,
- (i) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 3.2 erstellten Rechnung bis zum 10. eines Kalendermonats am 20. desselben Monats, bis zum 20. eines Kalendermonats am 30. desselben Monats, bis zum 30. eines Kalendermonats am 10. des folgenden Monats jeweils mit 3 % Skonto
oder
 - (ii) bis zum 25. des dem Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung folgenden Monats mit 2 % Skonto
oder
 - (iii) innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung ohne Abzug.

Sofern die ordnungsgemäße Ware und die Rechnung nicht am selben Tag bei VL eingehen, ist das spätere Zugangsdatum für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine maßgeblich. Haben die Parteien Lieferdaten vereinbart und liefert der Lieferant sowohl die ordnungsgemäße Ware als auch die gemäß Ziff.3.2 erstellte Rechnung früher, so ist für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine das vereinbarte Lieferdatum maßgeblich.

- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VL im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

- 3.6 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit VL ist unwirksam, es sei denn, daß VL zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt jedoch nach näherer Maßgabe der Ziff. 9 als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, den der Lieferant mit einem seiner Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird.

4. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von VL zulässig.
- 4.2 Ergibt sich die Gefahr, daß eine Lieferfrist oder -termin nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, VL unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.
- 4.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 4.2 nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Werden der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist VL berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 10%, des Netto-Gesamtbestellwertes zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB ist VL berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von VL werden durch das Vertragsstrafversprechen nicht berührt. Weist der Lieferant nach, daß infolge der Nichteinhaltung gar kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend.
- 4.5 Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann VL entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung angegebene Niederlassung von VL oder - sofern eine gesonderte Angabe in der Bestellung fehlt - an die bestellende Niederlassung zu erfolgen.
- 4.7 Ist die Entgegennahme der Lieferung an dem vorgesehenen Empfangsort für VL infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der eigenen Einflusssphäre liegender Umstände unter Einschluß von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, ist VL berechtigt, die Lieferung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle zu verlangen.

5. Verpackung der Ware und Gefahrübergang

- 5.1 Der Lieferant hat die Ware mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten in geeigneter Weise zu konservieren und zu verpacken.
- 5.2 Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der vorgesehenen Empfangsstelle auf VL über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 6.1 Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von VL bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen voraus.
- 6.2 Der Lieferant erkennt an, daß VL der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Ware. Eine Verpflichtung zu Funktionsprüfungen oder zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen VL ungekürzt zu; in jedem Fall ist VL berechtigt, vom Lieferanten nach Vls Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant gewährleistet, daß die Ware behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, entspricht, auch wenn es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen handelt.

Vossloh Locomotives GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.2 VL ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und drohenden Schaden zu unterrichten und eine kurze Frist zur Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstvornahme in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 7.4 Im Falle der Selbstvornahme durch VL gemäß Ziff. 7.2 ist die Verjährung für deren Dauer gehemmt.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VL insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB und / oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VL den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt VL in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Soweit VL weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.
- 9. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten**
- 9.1 Dem Lieferanten steht ein von ihm verlangter Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und VL außerdem zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist.
- 9.2 Zur Sicherung des Lieferanten im Falle der Weiterverarbeitung und anschließender Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt VL hiermit für den Fall, daß ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 9.1 wirksam vereinbart ist, die VL aus der Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstandes gegen den Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Bei Aufnahme der Forderungen VLS gegen den Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent.
- 9.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziff. 9.2 abgetretenen Forderungen an VL zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, daß VL die für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarte Vergütung an den Lieferanten zahlen.
- 9.4 VL bleibt zur Einziehung der gemäß Ziff. 9.2 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange VL Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, daß VL ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.
- 10. Eigentumsvorbehalt zugunsten von VL**
- 10.1 Sofern VL Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich VL das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VL vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht VL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehalteigentums (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von VL beigestellte Sache mit anderen, nicht VL gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt VL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant VL anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für VL.
- 10.3 An Werkzeugen behält sich VL das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der durch VL bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die VL gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant VL bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. VL nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind VL sofort anzuzeigen. Unterläßt der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er VL zum Schadensersatz verpflichtet.
- 10.4 Soweit die VL gemäß den Ziff. 10.1 und 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist VL auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.
- 11. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten**
- Dem Lieferanten stehen gegenüber VL keine Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte zu. Zur Aufrechnung gegenüber VL ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12. Behandlung von Unterlagen, Modellen, Mustern etc.**
- 12.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile u.ä. bleiben Eigentum von VL. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von VL verwendet werden und sind auf erstes Anfordern bzw. unmittelbar nach Ausführung der bestellten Lieferung ohne gesonderte Anforderung durch VL an VL zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von VL angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch VL zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VL - untersagt.
- 12.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und VL auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich später nicht auf erkennbare Unstimmigkeiten (Fehler) berufen.
- 13. Referenzen/ Werbung**
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung VLS nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren von Produkten oder auf Grundstücken von VL sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VL untersagt.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch VL bekannt werden, sind von ihm strikt geheimzuhalten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu VL verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant verpflichtet diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2. Auf Verlangen von VL ist eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.
- 14.2 Soweit der Lieferant sich eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 14.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VL berechtigt. Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 14.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen von VL hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und seiner Mitarbeiter nachzuweisen.
- 15. Rechte Dritter**
- 15.1 Der Lieferant garantiert, daß durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wird VL dennoch von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten gelieferten Ware steht, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, VL auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und VL alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- 15.2 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 15.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an VL.
- 16. Datenschutz**
- VL ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit VL im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.
- 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.
- 17.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von VL Erfüllungsort.